

OLG Koblenz – Beschluss vom 18.04.1988 – 1 Ss 171/88 Gammelhähnchen Fall

Irreführende Handelsklassenbezeichnung – Sorgfaltspflicht beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln

Orientierungssatz

1. Handelsklassenbezeichnungen sind Qualitätsbezeichnungen. Die Nichtbeachtung der für eine Handelsklasse aufgestellten Mindestanforderungen zieht auch lebensmittelrechtliche Folgerungen nach sich: Die Handelsklassenbezeichnung ist irreführend im Sinne des LMBG § 17 Abs. 1 Nr. 5.
2. Hinsichtlich der Frage der anzuwendenden Sorgfalt beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Möglichkeit der Verhinderung des Erfolges, hier des Inverkehrbringens, nicht richtig bezeichneter Handelsklassen und die Zumutbarkeit aktiven Handelns zur Verhinderung dieses Umstandes gegeben war.
3. Der Geschäftsführer einer Geflügelschlachterei handelt fahrlässig, wenn er nicht erkennt, daß die Endkontrolle des Geflügels wegen Arbeitsüberlastung nicht richtig durchgeführt wird.

Tenor

1. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 18. Januar 1988 wird zugelassen.
2. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das vorbezeichnete Urteil wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht Bad Kreuznach hat durch Urteil vom 18. Januar 1988 gegen den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen §§ 17 Abs. 1 Nr. 5 b, 52 Abs. 1 Nr. 10, 53 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) ein Bußgeld in Höhe von 200,-- DM verhängt. Dabei ist es im wesentlichen von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Der Betroffene ist seit 20. Januar 1984 Geschäftsführer der Firma Geflügelschlachterei ... In einem Monat werden in dem Betrieb, den der Betroffene führt, ca. 300.000

Tiere geschlachtet. An einem Hühnerschlachttag sind es zwischen 35.000 und 40.000 Hühner. In dem Betrieb sind ca. acht betriebseigene Kontrolleure sowie drei staatliche Kontrolleure und ein Tierarzt tätig. Der Arbeitsablauf im Betrieb des Betroffenen gestaltet sich wie folgt: Die lebenden Tiere werden in ein Förderband eingehängt, zum Töter transportiert, werden dann gebrüht und maschinell gerupft. Soweit sich noch Federn an dem Tierkörper befinden, werden diese von einem Kontrolleur beseitigt. Sodann werden die Füße und der Kopf abgetrennt. Das Tier wird ausgenommen, mittels einer Schlundmaschine werden Kopf und Schlund herausgezogen. Im Anschluß hieran werden die Tierkörper von vier Personen kontrolliert und -falls erforderlich- werden noch weitere Anhaftungen beseitigt. Danach kommt das Tier in einen Kühlbottich und wird gekühlt und sodann erneut in ein Förderband eingehängt. Schließlich kommen die Tiere zur Endkontrolle, die überwiegend von der Zeugin ... wahrgenommen wird. Der Zeugin obliegt auch die Aufgabe, die B-Ware auszusondern.

Am 1. April 1986 entnahm der Zeuge ... von der Kreisverwaltung ... im ... eine Verdachtsprobe "3 Stück a 1200 g S Deutsches Suppenhuhn, Handelskasse A mit Hals und Innereien, gefroren, bei minus 15 Grad Celsius mindestens haltbar bis 31.12.1987". Die Probe wurde zur Untersuchung in das Landesveterinäruntersuchungsamt Koblenz gesandt. Hier wurden folgende Feststellungen getroffen: Die Proben enthielten einen rohen, ausgenommenen und gerupften Geflügeltierkörper mit anhaftendem Hals und Halshaut, wobei der Ständer im Bereich des Tarsalgelenkes abgetrennt war. Bei einem der Tierkörper war der linke Flügel, bei einem anderen das linke Becken gebrochen. Bei zwei Proben waren bis zu 13 cm lange Luft- und Speiseröhrenstücke anhaftend. In den Leibeshöhlen wurden in allen Teilen Lungen- und Eierstockteile mit Follikeln sowie Kloaken- und Enddarmstücke vorgefunden. Darüber hinaus wurden einmal Herz- und Leberreste nachgewiesen. Bei zwei Proben war ein Innereienbeutel eingelegt mit folgendem Inhalt: jeweils 4 bis 10 cm ganze Muskelmägen, zum Teil mit anhaftender Keratinschicht sowie einmal 6 Muskelmagenteile, ferner Bauchhöhlenfettstücke.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung oder Aufmachung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 b LMBG für schuldig befunden. Wegen der Herrichtungsmän-

gel seien die Angaben "Handelsklasse A" und zum Teil das deklarierte Gewicht von "1200 g" unzutreffend gewesen. Nach der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung müßten Suppenhühner der Handelsklasse A vollfleischig und küchenfertig ausgeschlachtet/zubereitet sein. Insbesondere müßten die nicht genießbaren Teile wie Kropf-, Speise- und Luftröhre sowie Geschlechtsorgane und Därme entfernt sein. Verletzungen und Quetschungen dürften nicht vorhanden sein. Diesen Anforderungen hätten die untersuchten Proben nicht genügt. Das Amtsgericht sieht das Verhalten des Betroffenen als fahrlässig an, weil er als Geschäftsführer und Verantwortlicher der Firma ... GmbH seiner Überwachungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Insbesondere habe er den Endkontrolleur, die Zeugin ..., täglich überwachen und zu sorgfältigem Arbeiten anhalten müssen. Bei der Vielzahl von Kontrollen, die die Zeugin durchzuführen hat, sei eine tägliche Überwachung erforderlich.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seinem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt. Mit der Sachrüge wendet er sich dagegen, daß er fahrlässig gehandelt haben soll. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. Kontrollpflicht könne ihm nicht vorgeworfen werden. Bei einer derartigen Menge geschlachteten Geflügels bestehe die theoretische Möglichkeit, daß sog. Produktionsausreißer vorkommen könnten. Dies sei bei der großen Menge Schlachtgeflügels - 35.000 bis 40.000 Hühner an einem Schlachttag - bei noch so konkreten und direkten Kontrollen, wie er sie durchführte, nicht zu vermeiden. Da der Gesetzgeber den Umfang der Überwachungspflicht nicht festgelegt habe, wovon auch das angefochtene Urteil ausgehe, fehle es auch an einer Rechtsgrundlage für eine Verurteilung.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Auch die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 79 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG liegen vor. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil es vorliegend insbesondere um die Klärung der Frage geht, welche Pflichten den Betroffenen als Geschäftsführer treffen, um solche Beanstandungen auszuschließen und welche Maßnahmen er dafür treffen muß.

In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde jedoch keinen Erfolg. Soweit die Verfahrensrüge erhoben wird, ist diese nicht ordnungsgemäß im Sinne der §§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, 79 Abs. 3 OWiG ausgeführt und daher unzulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung aufgrund der Sachrüge läßt keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen. Die, wenn auch zum Teil knappen Feststellungen des angegriffenen Urteils sind klar, lückenlos und frei von Widersprüchen. Sie lassen keine Verstöße gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze zwingenden Charakters erkennen und tragen in objektiver und subjektiver Hinsicht die Verurteilung des Betroffenen wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 b LMBG.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 b LMBG ist es verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wobei eine Irreführung insbesondere dann vorliegt, wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen und Angaben über Gewicht oder über sonstige Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden. Diesem Verbot hat der Betroffene nach den Feststellungen des Amtsgerichts zuwidergehandelt. Daß der Betroffene als verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Geflügelschlachtereie ... GmbH die beanstandeten Hühner gewerbsmäßig in Verkehr gebracht hat, bedarf keiner näheren Ausführung. Er hat die beanstandeten Proben "S Deutsches Suppenhuhn" mit der Handelsklasse A bezeichnet, obwohl sie nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Geflügelfleisch vom 20. April 1983 - Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung - (BGBl. I S. 444) nicht der gesetzlichen Handelsklasse A entsprachen. Nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage Abschnitt I Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung traf die Handelsklasse schon deswegen bei einem der Tierkörper nicht zu, weil bei diesem der linke Flügel gebrochen war, bei einem anderen, weil das linke Becken gebrochen war. Zudem waren sie nicht sachgerecht geschlachtet (ausgenommen). Bei den entnommenen Proben wurden Luft- und Speiseröhrenstücke sowie in allen Proben Lungen- und Eierstockteile mit Follikeln sowie Kloaken- und Enddarmstücke vorgefunden.

Bei zwei Proben enthielt der Innereibeutel jeweils 4 bis 10 cm ganze Muskelmägen, zum Teil mit anhaftender Keratinschicht sowie einmal 6 Muskelmagenteile, ferner Bauchhöhlenfettstücke. Dies entsprach aber nicht der richtigen Bezeichnung nach

der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung sind Innereien: Herz, Leber und Magen (ohne Hornschicht). Dem entsprachen die entnommenen Proben daher nicht. Nach alledem hat daher der Amtsrichter zutreffend festgestellt, daß die untersuchten Proben nicht der gesetzlichen Handelsklasse A entsprachen. Handelsklassenbezeichnungen sind Qualitätsbezeichnungen. Die Nichtbeachtung der für eine Handelsklasse aufgestellten Mindestanforderungen zieht auch lebensmittelrechtliche Folgerungen nach sich: Die Handelsklassenbezeichnung ist irreführend im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils fällt dem Betroffenen auch Fahrlässigkeit zur Last. Diese Fahrlässigkeit hat der Amtsrichter im Ergebnis zu Recht bejaht. Grundsätzlich ist der Inhaber eines Herstellungsbetriebs für den gesamten Herstellungsvorgang verantwortlich, der mit dem Einkauf der Ware beginnt und mit dem Inverkehrbringen des Endproduktes unter der richtigen Bezeichnung und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung endet. Der Hersteller muß also die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bzw. die Verkehrsauffassung über das von ihm hergestellte Erzeugnis kennen, erforderlichenfalls sich diese Kenntnis verschaffen (vgl. Zipfel, Lebensmittelrecht, Stand. 1. August 1987, Vorbemerkung vor § 51 LMBG, Rdnr. 69). Denn grundsätzlich trifft jeden, der in der Kette von der Herstellung bis zur Abgabe des Lebensmittels an den Verbraucher eingeschaltet ist, die Verpflichtung, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß die Beschaffenheit und Bezeichnung eines Lebensmittels im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen (vgl. BGH, LRE 2, 41). Die Sorgfaltspflicht kann sich nur im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Inverkehrbringens und im Rahmen der Zumutbarkeit halten. Daraus folgt, daß im Einzelfall zu stellende Anforderungen verschieden hoch sein können und müssen. Bei der Beurteilung sind verschiedene Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen (vgl. Zipfel aaO Vorbemerkung vor § 51 Rdnr. 64). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers geht daher der Amtsrichter zutreffend davon aus, daß der Gesetzgeber den Umfang der Überwachungspflicht nicht festgelegt hat noch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz insoweit Rechtsnormen enthält. Vielmehr ist, wovon auch das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend ausgeht, bei der Frage der anzuwendenden Sorgfalt im Einzelfalle zu prüfen, ob die Möglichkeit der Verhinderung des Erfolges, hier des Inverkehrbringens nicht richtig bezeichneter

Handelsklassen und die Zumutbarkeit aktiven Handelns zur Verhinderung dieses Umstandes gegeben war (vgl. Zipfel aaO, Vorbemerkung vor § 51 LMBG, Rdnr. 63).

Dem Betroffenen war, wie sich aus den Feststellungen des Urteils in ihrer Gesamtheit ergibt, bekannt, daß die Endkontrollen überwiegend von der Zeugin ... wahrgenommen wurden, der es auch noch oblag, die B-Ware auszusondern. Bei der Vielzahl der von der Zeugin ... zu überwachenden Tiere bei der Endkontrolle liegt es auf der Hand, daß alleine eine Belehrung zur sorgfältigen Arbeit vorliegend nicht ausreicht. Der Betroffene hat es vielmehr unterlassen, organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der Auslieferung der nicht zur Handelsklasse A zu rechnenden Hühner und nicht der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung entsprechenden Innereien zu treffen. Die Verletzung einer Aufsichtspflicht im Sinne des § 130 Abs. 1 OWiG kann nämlich auch in einem Organisationsmangel liegen (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 8. Aufl., § 130 Rdnr. 14, Holthöfer/Nüse/Franck, Deutsches Lebensmittelrecht, 6. Aufl., Stand: Februar 1982, Vorbemerkung zu §§ 51 - 55 LMBG, Rdnr. 130). Bei der hier gegebenen Sachlage hätte daher selbst eine tägliche Ermahnung und Überwachung der Zeugin ... nicht dazu führen können, die vorliegend festgestellten Mängel an den Hühnern zu verhindern. Vielmehr hätte der Betroffene erkennen können und müssen, daß die Zeugin zu einer richtigen Endkontrolle nicht in der Lage und daher überfordert war. Allein die Vielzahl der an einem Tag an der Endkontrolle zu prüfenden Tiere und der weiteren Aufgabe der Zeugin, die B-Ware auszusondern, müssen wegen der geringen Zeit, die der Zeugin zur Prüfung der einzelnen Tiere verbleibt, zwangsläufig dazu führen, daß die Endkontrolle nicht richtig durchgeführt werden kann, was sich schon dadurch gezeigt hat, mit welchen Mängeln die probeweise untersuchten Hühner behaftet waren. Dies hätte der Betroffene erkennen müssen und es wäre ihm auch zumutbar gewesen, durch vermehrten Personaleinsatz an der Endkontrolle die Mängel zu verhindern. In diesem Nichterkennen oder darin, daß er zu wenig Kontrolleure an der Endabnahme eingesetzt hat, liegt das als fahrlässig zu wertende Verschulden des Betroffenen. Der Ausspruch über die Höhe des Bußgeldes im angefochtenen Urteil hält ebenfalls der rechtlichen Nachprüfung stand. Für die Verfehlung des Betroffenen wird nach §§ 52 Abs. 1 Nr. 10, 53 Abs. 1 und Abs. 3 LMBG eine Geldbuße bis zu 50.000,-- DM angedroht, so daß das vom Amtsgericht unter Berücksichtigung der geordneten wirtschaftlichen Verhältnis-

se des Betroffenen ausgesprochene Bußgeld von 200,-- DM an der unteren Grenze des Bußgeldrahmens liegt und schon deshalb nicht zu beanstanden ist.

Nach alledem war die Rechtsbeschwerde des Betroffenen als unbegründet zu verwerfen.